

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Essen-Überruhr**

**vom 07.11.2023**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Überruhr  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr an der Klapperstraße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4  
**Nutzungsgebühren**

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- |  |               |
|--|---------------|
| a) zur Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten<br>(Ruhezeit 15 Jahre)                          | 179,00 Euro   |
| b) zur Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten<br>5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) | 334,00 Euro   |
| c) zur Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten<br>5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre)  | 1.676,00 Euro |
| d) zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)   | 313,00 Euro   |
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin zzgl. einheitlicher Grabmale bzw. Namenskennzeichnungen gemäß § 12 Abs. 5 Friedhofssatzung
- |   |               |
|---|---------------|
| a) zur Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre)<br><i>zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c)</i>   | 2.034,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)<br><i>zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c)</i> | 695,00 Euro   |
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- |  |               |
|--|---------------|
| a) zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)             | 2.225,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)           | 1.275,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Grab und Jahr   | 89,00 Euro    |
| d) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 51,00 Euro    |

- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin zzgl. einheitlicher Grabmale bzw. Namenskennzeichnungen gemäß § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung
- |  |               |
|--|---------------|
| a) zur Erdbestattung als Partnergrab (Nutzungszeit 25 Jahre)<br><i>zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe d)</i>                            | 4.325,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung „einfache Gestaltung“ als Partnergrab<br>(Nutzungszeit 25 Jahre)<br><i>zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe d)</i> | 1.475,00 Euro |
| c) zur Urnenbeisetzung „besondere Gestaltung“ je Grab<br>(Nutzungszeit 25 Jahre)<br><i>zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe e)</i>        | 950,00 Euro   |
| d) Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Partnergrab und Jahr  | 173,00 Euro   |
| e) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung „einfache Gestaltung“ - je Partnergrab und Jahr  | 59,00 Euro    |
| f) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung „besondere Gestaltung“- je Grab und Jahr   | 38,00 Euro    |

#### § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht erhoben.

#### § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten                          | 122,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 488,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 814,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung  | 309,00 Euro |
| e) Samstagsaufschlag Erdbestattung                                  | 400,00 Euro |
| f) Samstagsaufschlag Urnenbeisetzung                                | 150,00 Euro |
- (2) Besondere Gebühren
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle   | 252,00 Euro |
| b) Benutzung Leichenkammer / Abschiedsraum  | 189,00 Euro |
| c) Einheitliche Grabplatte Reihengemeinschaftsgrab mit Inschrift                                  | 350,00 Euro |
| d) Einheitliche Partnergrabplatte Wahlgemeinschaftsgrab mit Inschriften                           | 680,00 Euro |
| e) Einheitliches Grabmal Wahlgemeinschaftsgrab „besondere Gestaltung“ mit Inschrift je Beisetzung | 594,00 Euro |

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

(1) Ausbettungen	
a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.221,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.035,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab	301,00 Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Abs.1 dieser Satzung.

**§ 8**  
**Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	60,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen	40,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00 Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	40,00 Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	25,00 Euro
(7) Bearbeitung Antrag auf Aus- oder Umbettung	50,00 Euro
(8) Ausstellung von Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	35,00 Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50,00 Euro
(11) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30,00 Euro

§ 9  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß §37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.09.2023.

§ 10  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.09.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2009, geändert am 06.11.2018 außer Kraft.

Essen, den 07.11.2023

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)